

# **Verein für Partnerschafts-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung**

## **Statuten**

vom 4. Juni 2012

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

#### **§ 1**

Unter dem Namen „Verein für Partnerschafts-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Schaffhausen.

#### **§ 2**

Der Verein bezweckt in erster Linie den Betrieb von Beratungsstellen, die sich vorbeugend, beratend und unterstützend an Paare, Familien und Einzelpersonen in der Agglomeration Schaffhausen richten.

Die Beratungsstellen stehen insbesondere bei Ehe-, Partnerschafts- und Lebensproblemen sowie in Fragen der Schwangerschaft und Familienplanung zur Verfügung.

#### **§ 3**

Der Verein arbeitet mit zielverwandten kantonalen, kommunalen und privaten Institutionen zusammen.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 4**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürliche Personen) und Kollektivmitgliedern (juristischen Personen, Behörden, Vereinen, öffentlichen und privaten Körperschaften).

#### **§ 5**

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch erstmalige Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung auf Jahresende erfolgen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann Mitglieder, die den Vereinszielen zuwiderhandeln oder dem Verein Schaden zufügen, ausschliessen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

### III. VEREINSVERSAMMLUNG

#### § 6

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder 10 Vereinsmitglieder dies verlangen.

Die Präsidentin / der Präsident lädt die Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Vereinsversammlung ein.

#### § 7

Die Vereinsversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. eines Co-Präsidiums;
- b) Wahl der weiteren Vorstandmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

#### § 8

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen zudem:

- a) die Behandlung von Anträgen, welche bei der Präsidentin / beim Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 9

Beschlüsse betreffend Änderungen der Statuten sowie betreffend die Aufhebung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei allen übrigen Beschlüssen gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin / beim Präsidenten.

### IV. VORSTAND

#### § 10

Der Vorstand besteht - inklusive Präsidium - aus sieben Mitgliedern.

Der Kanton Schaffhausen, die Schaffhauser Gemeinden, die evang.-ref. Landeskirche Schaffhausen, die röm.-kath. Landeskirche Schaffhausen und die christ-kath. Landeskirche Schaffhausen haben Anspruch auf je einen Vertreter / eine Vertreterin im Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind gestattet.

Der Vorstand bezeichnet, sofern kein Co-Präsidium gewählt wird, eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten, und ausserdem eine Kassierin / einen Kassier sowie die Träger allfälliger weiterer Chargen. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern, einem Ausschuss oder externen Fachleuten übertragen. Die Rechte und Pflichten sowie allfällige Entschädigungen sind vom Vorstand klar zu regeln.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 11

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen, sooft es die anfallenden Geschäfte erfordern.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder dies verlangen.

## § 12

Der Vorstand berät vorgängig alle Geschäfte, über die von der Vereinsversammlung Beschlüsse gefasst werden.

Er erstellt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Vereinsversammlung.

Im Weiteren obliegen ihm alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.

Er sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Ziele des Vereins; er bemüht sich periodisch um die Werbung neuer Mitglieder und um eine angemessene Ansprache potentieller Donatoren.

## § 13

Abschliessend entscheidet der Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten;

- a) Anstellung, Besoldung, Weiterbildung, Entlassung und Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Organisation der Beratungsstellen und Festsetzung allfälliger Honorare für die Beratung entsprechend den sozialen Verhältnissen der Ratsuchenden;
- c) Genehmigung von Miet- und anderen Verträgen;
- d) Arbeitskonzepte.

## V. FINANZEN

### § 14

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen von Kanton, Gemeinden, Kirchen und anderen Körperschaften;
- c) Beiträgen von Klientinnen und Klienten;
- d) Vermögenserträgen;
- e) Spenden.

## § 15

Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Vereinsversammlung genehmigten Budget.

Für die Zeit zwischen dem Abschluss des Rechnungsjahres und der Genehmigung des neuen Budgets durch die Vereinsversammlung gelten Ausgaben im Rahmen des Vorjahresbudgets als genehmigt.

Nicht budgetierte Ausgaben sind zulässig, sofern sie im Rahmen der Verpflichtungen und Aufgaben des Vereins dringlich und nicht aufschiebbar sind; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## § 16

Die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Kassierin / der Kassier führen die Unterschrift zu zweien.

## § 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Es gilt der Standard zur Eingeschränkten Revision.

## § 18

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 20

Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss erfolgen. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### § 21

Bei Auflösung des Vereins beschliesst der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Dieses ist einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt oder dem Gemeinwesen zu übergeben.

§ 22

Die Statutenrevision tritt nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 23. Mai 2016 sofort in Kraft. Mit der Annahme dieser Statuten treten diejenigen 04. Juni 2012 ausser Kraft.

Schaffhausen, 06. September 2016

Verein für Partnerschafts-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung

Die Präsidentin:

Sabine Dubach

Die Aktuarin:

Cornelia Egli-Angele

